

Verbraucherzentrale Bundesverband · Rudi-Dutschke-Straße 17 · 10969 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Leiterin VI A 2 Telekommunikations- und
Postrecht
Frau Gertrud Husch
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Abt. VI Ref. A2 Anl.
AZ:

05.02.19 2146

Hu 5/2

H. Pieper

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Tel. (030) 258 00-0
Fax (030) 258 00-218
Info@vzbv.de
www.vzbv.de

Unser Zeichen	Telefon	Fax	Datum
DuM	-108		31.01.2019

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zum Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG)

Sehr geehrte Frau Husch,

der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Viele Jahre mussten Verbraucher unangemessen hohe Preise bezahlen, sofern sie ihr Mobiltelefon vom Inland ins EU-Ausland für Anrufe oder Textnachrichten nutzen wollten. Über den kürzlich auf EU-Ebene verabschiedeten europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) werden die Preise nun ab dem 15. Mai 2019 gedeckelt. Der vzbv hatte sich im Gesetzgebungsprozess zum EECC für eine Abschaffung der Extra-Gebühren eingesetzt und begrüßt die Preisdeckelung.

Aus Sicht des vzbv ist die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben zu Intra-EU-Calls im betreffenden Referentenentwurf gelungen und bedarf keiner Änderung.

Bedauerlich ist allerdings, dass die Novelle bisher nicht genutzt wurde, um die immer noch lückenhafte Umsetzung der Regeln zur Netzneutralität, im Besonderen der Sanktionen nach Artikel 6 (EU) 2015/2021 vollumfänglich in nationales Recht umzusetzen.

So bleiben derzeit beispielsweise Einschränkungen der Rechte von Endnutzern, Dienste und Informationen nach Artikel 3 Abs. 1 (EU) 2015/2021 frei nutzen zu können oder auch die illegitime Verarbeitung von

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Lukas Siebenkotten
Vorstand
Klaus Müller

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE 48 1002 0500 0003 3003 00

USt-IdNr.: DE 224 135 391
Steuer-Nr.: 27/029/33162
Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
VR 20423 B

personenbezogenen Daten gemäß Artikel 3 Abs. 4. (EU) 2015/2021 derzeit im deutschen Recht ohne konkrete Strafandrohung. Der vzbv hält es nicht für ausreichend, ausgewählte Verstöße gegen die Regeln der Netzneutralität lediglich über § 149 Abs. 1b Nr. 3 TKG zu sanktionieren.

Über diese Norm ist die Verhängung eines Bußgeldes erst dann möglich, wenn die Bundesnetzagentur zunächst eine vollziehbare Anordnung erlassen hat und der Anbieter gegen diese Anordnung verstößt.

Diese Praxis läuft aus Sicht des vzbv dem Gedanken des Artikel 6 (EU) 2015/2021 entgegen, nach welchem Mitgliedsstaaten Sanktionen erlassen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Unternehmen wird über die derzeitige gesetzliche Umsetzung im TKG geradezu ein Anreiz gegeben, gegen die Regeln zur Netzneutralität zu verstoßen, wie die Produkte „StreamOn“ der Deutschen Telekom AG und „Vodafone Pass“ der Vodafone GmbH zweifelsfrei beweisen. Beide Angebote wurden von der Bundesnetzagentur auf Vereinbarkeit mit den Regeln zur Netzneutralität geprüft. Sowohl für „Vodafone Pass“ als auch „StreamOn“ hat die Bundesnetzagentur Verstöße nachgewiesen und eine Anpassung der Produkte gefordert. Die Anordnung der Bundesnetzagentur zu „StreamOn“ befindet sich auf Initiative der Deutschen Telekom AG derzeit im Klageverfahren. Wann es eine endgültige gerichtliche Entscheidung geben wird, ist unklar.

Auch wenn die Anordnung der Bundesnetzagentur nach Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel gerichtlich final bestätigt wird, fällt das Bußgeld, im Gegensatz zu den Gewinnen, die die Deutsche Telekom AG aller Voraussicht nach mit „StreamOn“ erzielt, gering aus. Eine abschreckende Wirkung haben die Bußgelder nicht. Die derzeitige rechtliche Konstellation aus selektiver Umsetzung der Strafbestimmungen und geringer Bußgeldhöhe führt dazu, dass mit den Regeln der Netzneutralität unvereinbare Produkte jahrelang am Markt bleiben und diesen nachhaltig, mit schwer abzuschätzenden Folgen für Verbraucherwohlfahrt und Innovationsfähigkeit, negativ beeinflussen können.

Wie bereits in dem beiliegenden Eckpunktepapier des vzbv im Zuge der nationalen Umsetzung des EECC gefordert, sollten die Strafbestimmungen aus Artikel 6 (EU) 2015/2120 vollumfänglich in nationales Recht umgesetzt werden, um den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Verstöße gegen Artikel 3, 4 und 5 (EU) 2015/2021 sollten daher in den Stand einer eigenständigen Ordnungswidrigkeit unter § 149 (1b) TKG erhoben werden.

Darüber hinaus sollte der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Regeln der Netzneutralität so angepasst werden, dass die Strafhöhe bei Verstößen

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 31.01.19

mit bis zu 15% des weltweiten Unternehmensumsatzes des Vorjahres bemessen werden kann.

Sofern eine Anpassung des Sechsten TKG-Änderungsgesetzes aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist der EU-Vorgaben zu Intra-EU-Calls nicht möglich ist, sollte die nächste TKG-Novelle zur nationalen Umsetzung des EECC unbedingt dafür genutzt werden, die Strafbestimmungen aus Artikel 6 (EU) 2015/2120 vollumfänglich in deutsches Recht umzusetzen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen aufgreifen und in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbringen oder diesen Eingang in die nationale Umsetzung des EECC finden. Gerne stehen wir Ihnen auch weiterhin für Rückfragen und einen vertiefenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lina Ehrig
Leiterin Team Digitales und Medien
lina.ehrig@vzbv.de